

Wärmeplanung und Gaskonzessionen

Kommunale Spielräume und ihre Grenzen

Julian Senders
04.05.2022

Agenda

- ▶ Einführung: Kommunale Wärmeplanung im deutschen Recht
- ▶ Zielkonflikt: Wärmeplanung vs. Gaskonzessionen
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen für Gas-Konzessionsverträge
 - Ausgestaltung der Verträge
 - Vergabeverfahren
- ▶ Handlungsspielräume der Kommunen
- ▶ Fortentwicklungsimpulse



Einführung

Kommunale Wärmeplanung und Zielkonflikt

Einführung: Kommunale Wärmeplanung im deutschen Recht

- ▶ Bedeutung wird auf politischer Ebene zunehmend erkannt
 - Koalitionsvertrag: Flächendeckende kommunale Wärmeplanung als Ziel
 - Eröffnungsbilanz Klimaschutz: „gesetzliche[r] Orientierungsrahmen (Gesetz für die kommunale Wärmeplanung)“
- ▶ Referenzpunkt: verpflichtende kommunale Wärmeplanung in §§ 7c, 7d Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)
 - Bestandsanalyse → Potenzialanalyse → Darstellung klimaneutrales Szenario 2040
 - Rechtsnatur: **Informelle Planungsgrundlage**, die aber in bestimmten Konfliktsituationen **auf das Ermessen der Behörden einwirken** kann
 - Möglich: Festlegung von Gebieten, in denen Wärmenetz (aus)gebaut werden soll

Zielkonflikt: Gasnetz & Konzessionen

- ▶ Wärmenetzausbau: Konkurrenz zu bestehenden Gasverteilnetzen
- ▶ Rückzug von Gasverteilernetzen als mögliches Szenario auch des MUKE BW
- ▶ Mehrere Konstellationen denkbar
 - Anpassung **laufender** Gas-Konzessionsverträge als Maßnahme in KWP
 - Fragen nach der Ausgestaltung **künftiger** Gas-Konzessionsverträge zur Sicherstellung einer klimaverträglichen Wärmeversorgung
 - Z.B.: Anwendungen der Sektorenkopplung zwischen Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur



Grundlagen: Recht der Gas-Konzessionsverträge

Anforderungen an Ausgestaltung und Vergabe

Grundlagen: Recht der Gas-Konzessionsverträge (1)

- ▶ Rechtsgrundlagen: §§ 46 ff. EnWG; Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- ▶ Doppelcharakter: Wegenutzungsrechte und Sicherstellung der Grundversorgung
- ▶ Ausgestaltung
 - Vertrag: Gemeinde – EVU (§ 3 Nr. 18 EnWG), das Netzbetreiber ist
 - **Verpflichtung des EVU zum Betrieb des Energieversorgungsnetzes** der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG)
 - Betriebs-, Ausbau- und Instandhaltungspflichten des Betreibers
 - Detaillierte Regelungen über Baumaßnahmen, Haftungsregeln, Kündigungsrechte
 - **Laufzeitbegrenzung** in § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG auf 20 Jahre
 - **Konzessionsabgaben**: § 48 EnWG; Höchstsatzregelung in § 2 Abs. 2, 3 KAV

Grundlagen: Recht der Gas-Konzessionsverträge (2)

▶ Vergabeverfahren

- §§ 46 Abs. 3 bis 6, 46a f. EnWG; KAV; allgemeine Vorschriften des Kartellrechts
- Wettbewerbliche Ausgestaltung und Diskriminierungsfreiheit auf Grundlage sachgerechter und objektiver Auswahlkriterien
- **Auswahlkriterien:**
 - Bezug zum Netzbetrieb
 - nicht statthaft: allgemeine kommunalwirtschaftliche Interessen
 - § 46 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EnWG:
insb. Umweltverträglichkeit, Zunehmende Versorgung mit erneuerbaren Energien, Preisgünstigkeit, Effizienz
- **Nebenleistungsverbot**, § 3 KAV

Grundlagen: Recht der Gas-Konzessionsverträge (3)

- ▶ Landesrechtliche Vorgaben
 - Baden-Württemberg – Verfahrensvorgabe in § 107 Abs. 1 BWGemO: **Gutachten**
 - Berlin – Inhaltliche und verfahrensrechtliche Vorgaben in § 20 EnergiewendeG Bln:

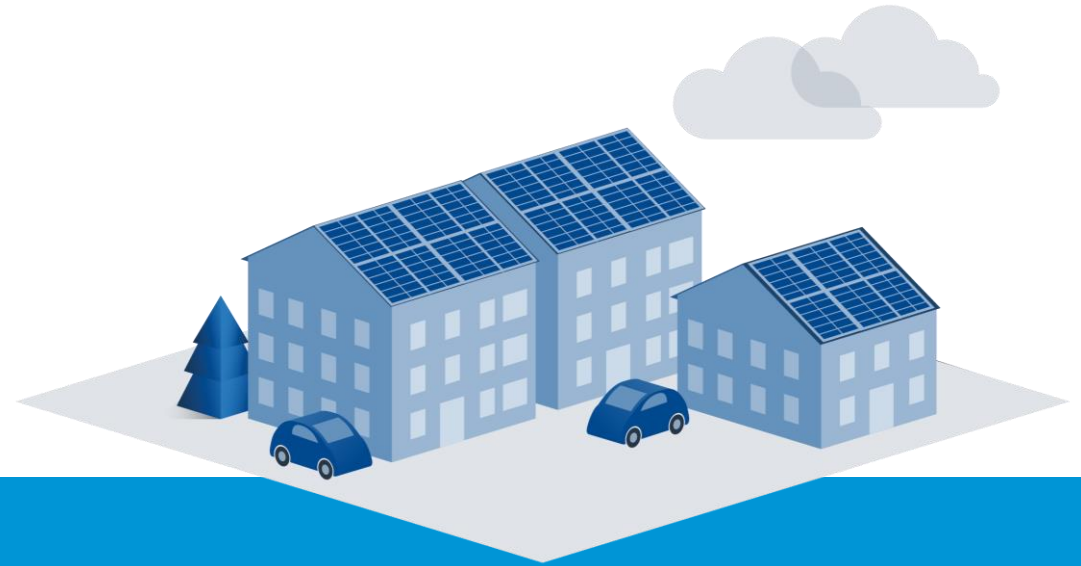
§ 20

Konzessionsverträge

(1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.

(3) Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sollte die Gewährung des Leitungsrechts für die Fernwärme anders vertraglich geregelt werden als durch einen Konzessionsvertrag, so gilt Satz 1 entsprechend.



Umsetzung: Kommunale Spielräume und Restriktionen

Umsetzung: Kommunale Spielräume und Restriktionen

- ▶ **Laufende Konzessionsverträge:** kein Spielraum, aufgrund einer KWP nach § 7c KSG BW in laufende Gas-Konzessionsverträge einzugreifen
 - §§ 313, 314 BGB (-)

- ▶ **Künftige Konzessionsverträge:**
 - Spielraum bei der Laufzeit (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG)
 - Staffelung der Konzessionsabgaben nach klimaschutzbezogenen Kriterien: in aller Regel nicht möglich
 - Klimaschutz/Erneuerbare Energien als Auswahlkriterien
 - zulässig **nur, wenn netzbetriebsbezogen**: Entflechtungsvorgaben
 - Einräumung gemeindlichen Einflusses
 - Ausstieg aus dem Gasverteilsnetzbetrieb?

(P) Nationales Energierecht? Verfassungsrecht – Daseinsvorsorge? Unionsrecht?



Fortentwicklungsimpulse

Landesrecht & Bundesrecht

Fortentwicklung des Rechtsrahmens: Landesrecht

- ▶ Berliner Vorbild: Inhaltliche Vorgaben für Konzessionsverträge
 - Weiterentwicklung der Anpassungsklausel: von vornherein verpflichtender Konnex zwischen Konzessionsverträgen und weiteren gemeindlichen Netzen/Planungen
 - (P) Kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz
- ▶ Beachtung/Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung als Gegenstand ggf. notwendiger Gutachten bei der Konzessionsvergabe

Fortentwicklung des Rechtsrahmens: Bundesrecht

- ▶ Sektorübergreifende Netzbewirtschaftung fördern: integrierter und klimaschutzorientierter Netzbetrieb/Konzessionsvergabe
 - (P) Nebenleistungsverbot, § 3 Abs. 2 KAV – Abschaffung/Einschränkung möglich
- ▶ Regelungen zur Ermöglichung eines Gasausstiegs schaffen



Stiftung spezial #EEG2023

Online-Seminarreihe
Donnerstags
8:30 – 9:15 Uhr

https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/stiftung_spezial_eeg2023/

**Stiftung
Umweltenergierecht**

Julian Senders

senders@stiftung-umweltenergierecht.de

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469